



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen (Massnahmenverordnung, SG 781.220)

1. Ausgangslage

Die Luft in der Region Basel ist nach wie vor übermässig mit Schadstoffen belastet. Zur Verbesserung der Luftqualität haben die Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Juni 2017 die Nachführung des Luftreinhalteplans beider Basel (LRP) beschlossen. Der LRP enthält Massnahmen zur weiteren Verringerung der Luftbelastung. Zur rechtlichen Umsetzung der Massnahme „E9: Emissionsminderung bei Notstromaggregaten“ muss die Verordnung über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen (Massnahmenverordnung, SG 781.220) angepasst werden. Die Umsetzung der Verordnung führt zu einer weiteren Reduktion der Stickoxid- und der Dieseleruss-Emissionen.

2. Änderung der Verordnung über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen

Erläuterungen zu § 10 Stationäre Verbrennungsmotoren

² Notstromgruppen müssen mit einem Betriebsstundenzähler ausgerüstet werden.

Erläuterung: Diese Bestimmung wird dem neuen Erlass angepasst. Die Pflicht zur Ausrüstung mit einem Betriebsstundenzähler bleibt bestehen.

^{2bis} Neue Notstromgruppen ab einer Motorleistung von 19 kW müssen mit einem den geltenden Anforderungen der Filterliste des Bundesamtes für Umwelt entsprechenden Partikelfiltersystem ausgerüstet sein.

Erläuterung: Von Bedeutung bei Notstromgruppen sind die Partikelemissionen (Dieseleruss). Für Dieseleruss gilt das Minimierungsgebot nach dem Stand der Technik (Anhang 2 Ziffer 82 der Luftreinhalte-Verordnung¹⁾). Die CercI'Air Empfehlung Nr. 32 „Emissionsmindernde Massnahmen bei Notstromgruppen“² sieht als Stand der Technik ein Partikelfiltersystem vor.

³ Die Emissionen von Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen bei Anlagen, welche mehr als 30 Stunden im Jahr betrieben werden, folgende Werte nicht überschreiten:

Erläuterung: Diese Bestimmung wird dem neuen Erlass angepasst. In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gilt bereits heute für Notstromgruppen verschärfend eine Stundenbeschränkung von 30 Stunden pro Jahr. Die Begrenzung auf 30 Stunden im Massnahmengbiet bleibt weiterhin bestehen.

¹⁾ SR 814.318.142.1

²⁾ CercI'Air Empfehlung Nr. 32: Emissionsmindernde Massnahmen bei Notstromgruppen (September 2016)

^{3bis} Für Notstromgruppen, die während höchstens 30 Stunden im Jahr betrieben werden, gelten folgende Grenzwerte:

- a) Kohlenmonoxid: 650 mg/m³
- b) Stickoxide: 2000 mg/m³

Erläuterung: Trotz geringer Betriebszeiten werden erhebliche Luftschadstofffrachten erreicht in der Grössenordnung von leistungsmässig vergleichbaren Öl- und Gasfeuerungen während einer ganzen Heizperiode. Dies kann lokal zu übermässigen Luftschadstoffimmissionen führen. Die neu eingeführten Grenzwerte entsprechen der Cercl'Air Empfehlung Nr. 32 „Emissionsmindernde Massnahmen bei Notstromgruppen“ und erfüllen den Stand der Technik. Für Kohlenmonoxid wird ein Grenzwert von 650 Milligramm pro Kubikmeter (mg/m³) eingeführt, für Stickoxide gilt neu ein Grenzwert von 2000 mg/m³.

Aufhebung von § 11a Baustellen

Seit 1. Mai 2015 gilt gemäss der Luftreinhalte-Verordnung für Baumaschinen mit einer Leistung ab 37 kW eine generelle Partikelfilterpflicht. Für Baumaschinen mit einer Leistung von 18 bis 37 kW gilt zusätzlich die Partikelfilterpflicht ab Baujahr 2010. § 11a kann deshalb aufgehoben werden.

Erläuterungen zu § 14 Holzfeuerungen

² b) für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 1 MW in der Regel: 150 mg/m³.

Erläuterung: In einigen Fällen können Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 1 MW den heute gültigen Stickoxid-Grenzwert von 150 mg/m³ nicht einhalten. Aus diesem Grund ist in Absatz 2b neu eine Ausnahmeregelung („in der Regel“) vorgesehen, die es der Behörde erlaubt, höhere Stickoxidwerte festzulegen, wenn nachweislich der jeweilig etablierte Stand der Technik bei der betroffenen Anlage angewendet wird.

Beilage:
Verordnungstext
Synopse